

Verein Südtiroler Obstbaumuseum EO

Nur aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Fassung bei den Bezeichnungen der Ämter gewählt.

Satzung gültig mit Beschluss der Vollversammlung vom 16. Mai 2019

Art. 1

Bezeichnung, Sitz und Dauer

Im Sinn des Zivilgesetzbuchs und des Kodexes des Dritten Sektors (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 117 vom 3. Juli 2017) besteht der Verein Südtiroler Obstbaumuseum EO nachfolgend Verein bezeichnet - mit Sitz in Lana, Brandiswaalweg Nr. 4 oder an einer anderen Adresse mit unbegrenzter Dauer.

Art. 2

Zweck

Der Verein ist eine Vereinigung ohne Gewinnabsicht, die bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Ziele zu Gunsten von Dritten über eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten von allgemeinem Interesse verfolgt, wie sie im Art. 5 des GvD 117/2017 angeführt sind, wobei er sich vorwiegend der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder bedient:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;
- c) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;
- d.) Der Verein hat das Sammeln und Bewahren heimischen Kulturgutes, insbesondere jenes des Südtiroler Obstbaus, zum Ziel. In gleicher Weise gehört zum Ziel und Zweck des Vereins, die gesammelten und erhaltenen Stücke in einem Museum der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder fachgerecht zu konservieren.

Um diese Ziele zu erreichen, kann der Verein alle Initiativen ergreifen, wenn dies im gemeinsamen Interesse der Mitglieder geschieht, nämlich:

- die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu fördern und die Koordination gemeinsamer Initiativen anzuregen;
- mit den öffentlichen Einrichtungen Kontakte zu pflegen;
- mit anderen in- und ausländischen Vereinigungen oder Körperschaften, die ähnliche oder ergänzende Zwecke, wie die des Vereines verfolgen, zusammenzuarbeiten.

Der Verein kann gemäß Artikel 6 des GvD 117/2017 weitere Tätigkeiten ausüben, die nicht von allgemeinem Interesse und zu der Haupttätigkeit instrumentell und sekundär sind, gemäß der vom Ministerialdekret und dem Ausschuss festgelegten Kriterien und Grenzen. Die Entscheidung zur Ausübung weiterer Tätigkeiten obliegt dem Ausschuss.

Wolfgang Juchacz

Art. 3

Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein wird schriftlich an den Ausschuss gestellt, der aufgrund der Statuten mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Der Aufnahmebeschluss oder der eventuelle Ablehnungsbeschluss des Antrags auf Mitgliedschaft muss dem Mitglied mitgeteilt werden, letzter muss begründet sein.

Bei Aufnahme des Antragstellers als Mitglied, wird dieser im Verzeichnis der Mitglieder eingetragen.

Im Falle einer Ablehnung durch den Ausschuss kann der Antragsteller durch das Schiedsgericht bei der Vollversammlung innerhalb 60 Tagen ab der Mitteilung des Ablehnungsbeschlusses Einspruch erheben.

Art. 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Tätigkeit der Mitglieder wird überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht. Die Ämter im Verein werden ebenfalls ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitglieder haben gemäß Art. 15 des GvD 117/2017 das Recht:

- die Verbandsgremien zu wählen und in diese gewählt zu werden,
- über die Aktivitäten des Vereins informiert zu werden und deren Entwicklung zu verfolgen,
- die Räumlichkeiten des Vereins aufzusuchen
- an Initiativen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- zur Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms beizutragen und dieses zu genehmigen,
- die tatsächlich angefallenen und dokumentierten Spesen bei Tätigkeiten im Auftrag des Vereins erstattet zu bekommen,
- in die Tagesordnung der Vollversammlungen Einsicht zu nehmen, Einblick in die Bilanzen und die Verbandsbücher zu erhalten,

Die Mitglieder müssen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten, dessen Höhe und Fristen von Jahr zu Jahr von der Vollversammlung festgesetzt wird.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich an den Aktivitäten des Vereins aktiv zu beteiligen und ein korrektes Verhalten gegenüber den anderen Mitgliedern und gegenüber Dritten aufzuweisen und jede dem Verein schädigende Handlung zu vermeiden. Sie sind verpflichtet, die gegenständliche Satzung und etwaige interne Verordnungen einzuhalten.

Art. 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Vereinsauflösung.

In keinem der vier Fälle bringt das Erlöschen der Mitgliedschaft für das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied weder die Rückerstattung des jährlichen Mitgliedsbeitrages noch eine andere finanzielle Entschädigung mit sich.

Wolfgang Quader

Der Austritt kann dem Verein schriftlich und begründet zu jeder Zeit mitgeteilt werden und auf Verlangen kann er sofort wirksam werden.

Der Ausschluss wird vom Ausschuss vorgeschlagen und von der Vollversammlung beschlossen.

Der Ausschluss kann in folgenden Fällen verhängt werden:

- Wenn die Satzungen oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Ausschusses in schwerwiegender, fortdauernder und nicht wieder gut zu machender Weise missachtet werden.
- Wenn die Tätigkeit des Mitglieds dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt und den Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandelt.
- Wenn das Mitglied am Ende des Geschäftsjahres die Zahlung des vorgesehenen Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung noch nicht getätigt hat.

Das Mitglied kann jederzeit ohne Begründung aus dem Verein austreten. Das Mitglied muss seine Entscheidung dem Ausschuss schriftlich mitteilen, der seinerseits einen Beschluss fassen und diesen dem Mitglied in angemessener Form mitteilen muss.

Die Rechte eines Mitglieds im Verein sind nicht übertragbar.

Art. 6

Gremien

Die Gremien des Vereins sind:

1. die Vollversammlung
2. der Ausschuss
3. der Präsident
4. das Kontrollorgan bzw. - im Falle der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen lt. Art. 31 des GvD 117/2017 - das Organ zur gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung
5. das Schiedsgericht.

Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten keine Vergütung, davon ausgenommen ist die Erstattung der tatsächlich angefallenen und dokumentierten Spesen für die zur Erfüllung dieser Funktion ausgeübten Tätigkeit.

Art. 7

Amtsdauer

Die Mitglieder der Verbandsorgane des Vereins bleiben drei Jahre lang im Amt und können wiedergewählt werden.

Art. 8

Die Vollversammlung

Die Vollversammlung wird von den Mitgliedern gebildet.

Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Vollversammlung.

Die ordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, in zweiter Einberufung jedoch ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wolfgang Drehschneider

Die Beschlüsse der ordentlichen Vollversammlung sind gültig, wenn sie die Zustimmung von wenigstens der Hälfte plus einem der anwesenden Mitgliedern erhalten.

Die Mitglieder des Vereins erhalten das Stimmrecht in der Vollversammlung ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Verzeichnis der Mitglieder.

Jedes Mitglied verfügt über eine einzige Stimme. Übertragungen sind nicht zugelassen.

Die ordentliche Vollversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.

Der Ausschuss kann die ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung sooft einberufen, als es für angebracht erachtet.

Die Vollversammlung muss mit schriftlicher Begründung und mit Angabe der Tagesordnung auch einberufen werden, sobald das Schiedsgericht oder wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies beantragen.

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt vom Ausschuss mittels schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder wenigstens 10 Tage vor dem Tag, der für die Vollversammlung bestimmt ist; darin wird die Tagesordnung angeführt sowie der Ort, der Tag und die Stunde für die erste und eventuell auch für die zweite Einberufung.

Art. 9

Die Zuständigkeiten der Vollversammlung

Der ordentlichen Vollversammlung obliegt:

- die Ernennung und der Widerruf der Mitglieder der Verbändsgremien und gegebenenfalls des Organs zur gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Verantwortung der Mitglieder der Verbändsgremien gemäß Art. 28 des GvD 117/201 7,
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung,
- jedes andere Anliegen, das der Vollversammlung vom Ausschuss oder von wenigstens 10 % der Mitglieder über schriftliches und begründetes Verlangen für die Tagesordnung vorgeschlagen wird.

Falls es von der Mehrheit der Mitglieder nicht anders verlangt wird, führt der Präsident, bei Abwesenheit der Vizepräsident des Ausschusses in der ordentlichen und in der außerordentlichen Vollversammlung den Vorsitz, bestimmt den Protokollführer und mit Zustimmung der Vollversammlung ernannt er zwei Stimmzähler für die Wahlvorgänge.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden in der Regel durch Handerheben gefasst, außer wenn ein Viertel der Anwesenden die geheime Abstimmung verlangt. Die Wahlen zu den Ämtern des Verbandes müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel erfolgen.

Es können nur Beschlüsse über die Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung aufscheinen. Über die Abwicklung der Vollversammlung und insbesondere über jeden einzelnen Beschluss muss eine ordnungsgemäße Niederschrift verfasst werden. Jeder Beschluss, der gemäß dem Gesetz und dieser Satzungen gefasst worden ist, bindet alle Mitglieder.

Wolfgang (Annohore)

Art. 10

Die Zuständigkeiten der außerordentlichen Vollversammlung

Der außerordentlichen Vollversammlung obliegt:

- der Beschluss über die Änderung der Satzung,
- der Beschluss über die Auflösung, Umwandlung, den Zusammenschluss oder die Abspaltung des Vereines,
- der Beschluss über die Übertragung der Vermögenswerte und die Bestimmung der Körperschaft des Dritten Sektors, dem diese übertragen werden.

Für die Gültigkeit der Änderung der Satzung ist die außerordentliche Vollversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, in zweiter Einberufung jedoch ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der außerordentlichen Vollversammlung sind gültig, wenn sie die Zustimmung von wenigstens der Hälfte plus einem der anwesenden Mitglieder erhalten.

Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie über die entsprechende Vermögensaufteilung bedarf es jedoch der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.

Art. 11

Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus den eigenen Reihen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt an seiner Stelle der erste nicht gewählte Kandidat nach.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Der Ausschuss wird vom Präsidenten sofort einberufen, als er es für notwendig findet oder wenn es von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses selbst verlangt wird.

Beschlussfähig ist der Ausschuss, wenn die einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist und jedenfalls immer in Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Art. 12

Die Zuständigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss ist für die Vorgänge der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung zuständig, die für die Verwirklichung des Jahresprogramms notwendig sind, das von der Vollversammlung genehmigt worden ist und die von eigenen Bestimmungen des Gesetzes oder von diesen Satzungen nicht der Vollversammlung oder einem anderen Gremium des Vereines vorbehalten sind.

Insbesondere sorgt er:

- für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
- die Einberufung der Vollversammlung, die Vorbereitung des jährlichen Berichtes, der Jahresabschlussrechnungen und des Tätigkeitsprogramms mit Haushaltsvoranschlag und Finanzierungsplan, die der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden,
- den Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.

Wolfgang Mohr

Der Ausschuss kann einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben anvertrauen oder übertragen, wobei feststeht, dass er darüber der Vollversammlung gegenüber die Verantwortung gemeinsam trägt. Der Ausschuss kann auch Mitglieder oder Sachverständige besonderer Bereiche als Berater zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

Art. 13

Der Präsident

Der Präsident vertritt den Verein rechtlich nach innen und nach außen. Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen der Gremien, die er einberuft und deren Tagesordnung er festlegt. Der Präsident sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Gremien.

Im Einvernehmen mit den Gremien des Vereins und aufgrund des Jahresprogramms und der Richtlinien, die von der Vollversammlung genehmigt worden sind, leitet er den Verein.

Der Präsident ist für die Dauer des Ausschusses im Amt und beendet sein Amt mit Ablauf des Mandats oder vorzeitig durch den freiwilligen Rücktritt oder einen möglichen Widerruf aus schwerwiegenden Gründen, beschlossen von der Vollversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden.

Der Präsidenten sorgt für die ordentliche Verwaltung aufgrund der Richtlinien der Gremien und verübt die Aufsicht über den Geschäftsführer und die Angestellten.

Bei Abwesenheit oder bei Verhinderung des Präsidenten werden seine Funktionen und Aufgaben vom Vizepräsidenten wahrgenommen.

Art. 14

Das Kontrollorgan

Wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, wird ein Kontrollorgan gewählt

Das Kontrollorgan lt. Art. 30 GvD 117/2017

- besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds tritt der erste nicht gewählte Kandidat an seine Stelle.
- überwacht die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, Satzungen und Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung.
- überwacht die Angemessenheit der Organisation, Verwaltung und Finanzgebarung und deren effektives Funktionieren.
- überwacht die Einhaltung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele.
- bescheinigt, dass der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Art. 13 des GvD Nr. 117/2017 erstellt wurde.

Mitglieder des Kontrollorgans können jederzeit Inspektionen und Kontrollen durchführen und zu diesem Zweck die Vereinsverwaltung um Informationen über den Fortschritt der Geschäftstätigkeit oder über bestimmte Geschäftsvorgänge ersuchen.

Wolfgang Schneider

Art. 15

Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, davon eines mit den Befugnissen des Vorsitzenden, der unter den drei Mitgliedern gewählt wird. In die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes fällt die Schlichtung aller Streitfälle, die zwischen den Mitgliedern und dem Verein oder seinen Gremien über die Auslegung und Anwendung der Satzungen, der Verordnungen, der Verbandsentscheidungen oder allgemein die Verbandsverhältnisse betreffend, entstehen sollten.

Die Berufung an das Schiedsgericht muss innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung des Vorgangs, der den Streitfall auslöst, vorgelegt werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist innerhalb von 60 Tagen nach Hinterlegung der Berufung zu treffen.

Art. 16

Das Geschäftsjahr

Der Verein erstellt jährlich einen Jahresabschluss mit Bilanz und Tätigkeitsbericht für den Zeitraum ab 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Jahresabschluss wird vom Ausschuss vorbereitet, von der Vollversammlung innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, auf das sich der Jahresabschluss bezieht, genehmigt und anschließend beim Einheitlichen Verzeichnis der Körperschaften des dritten Sektors hinterlegt.

Art. 17

Das Vermögen

Das Vermögen des Vereins einschließlich aller Einkommen, Erlöse, Zuwendungen und anderen erklärten Einnahmen wird für die Ausübung der statutarischen Tätigkeiten ausschließlich zur Umsetzung bürgerschaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Der Verein zahlt, auch nicht in indirekter Form, keine Gewinne und Überschüsse, Fonds und andere erklärte Rücklagen an seine Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, Verwalter und andere Mitglieder der Verbandsgremien aus, auch im Falle eines Austritts oder einer sonstigen individuellen Auflösung der Beziehung zum Verein.

Art. 18

Die Finanzierung

Der Verein kann die für seinen Betrieb und die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen wirtschaftlichen Ressourcen aus verschiedenen Quellen beziehen, wie Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Beiträge, Spenden und Hinterlassenschaften, Vermögenseinnahmen, Einnahmen aus Sammlungen sowie aus anderen Tätigkeiten, die nicht von allgemeinem Interesse sind, gemäß Artikel 6 GvD 117/2017.

Für die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse können dem Verein ausschließlich die tatsächlich entstandenen und dokumentierten Kosten erstattet werden.

Wolfgang (ueh)onrad

Art. 19

Die Bücher

Der Verein führt folgende Bücher gemäß Art. 15 GvD 117/2017:

- das Verzeichnis der Mitglieder
- das Sitzungsbuch mit Beschlüssen der Vollversammlung;
- das Sitzungsbuch mit Beschlüssen des Ausschusses;
- das Sitzungsbuch mit Beschlüssen des Kontrollorgans
- das Sitzungsbuch mit Beschlüssen aller anderen Verbandsgremien.

Die Mitglieder haben das Recht, Einblick in die vorgenannten Bücher des Vereines zu nehmen, wozu ein schriftlicher Antrag an den Ausschuss zu stellen ist. Die Verbandsbücher werden in der Geschäftsstelle verwahrt. Der Zugang wird innerhalb von 60 Tagen gewährt.

Art. 20

Die Auflösung und die Verteilung des Vermögens

Im Fall der Auflösung des Vereins wird das eventuell verbleibende Vermögen nach vollständiger Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen an andere Organisationen mit gleichen Zwecken, wie sie vom Verein verfolgt wurden, zugeführt.

Art. 21

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artt. 14 ff des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Art. 22

Übergangsbestimmung

Die Vollversammlung beauftragt den Ausschuss, alle Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen, die zur Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind.

Wolfgang Oudhore